

I. Satzung

der Ortsgemeinde Kerben vom _____ zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer

Der Ortsgemeinderat Kerben hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer und den §§ 2 und 5 Absatz 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG), in den jeweils geltenden Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Im § 3 (Steuerbefreiung) wird folgende neue Ziffer 8) eingeführt:

8. Hunden aus dem Tierheim Koblenz für die Dauer von einem Jahr.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Kerben, 30/12/04
Der Ortsbürgermeister

Helmut Eberz

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen über die Ausschließungsgründe und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld, Marktplatz 4-6, 56751 Polch, geltend gemacht werden.